



# Marktgemeinde Maria Saal

9063 Maria Saal, Am Platzl 7

Tel. 04223/2214, Telefax: 04223/2214-23

[www.maria-saal.gv.at](http://www.maria-saal.gv.at) - E-mail: [maria-saal@ktn.gde.at](mailto:maria-saal@ktn.gde.at)

004-1/4/2017/GR

## NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am

Dienstag, 19. Dezember 2017, um 18:00 Uhr,

im Marktgemeindeamt Maria Saal, Sitzungssaal, 9063 Maria Saal, Am Platzl 7.

### I. Öffentlicher Teil:

Fragestunde

#### TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung von Protokollfertigern
3. Bericht des Bürgermeisters, diverse Beschlüsse
  - a) Projekt Fernwärmeanschluss, Bericht
4. Angelegenheiten des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung
5. Bericht des Finanzreferenten, diverse Beschlüsse
  - a) Voranschlag 2018, Verordnung
  - b) Mittelfristiger Finanzplan 2018 – 2022
  - c) Kassenkredit, Beschlussfassung Rahmenhöhe
  - d) WVA Maria Saal BA 25, Darlehensvergabe
  - e) Stundensätze Bauhof
  - f) Gebühren APSZ, Anpassung
  - g) Elternbeiträge Kindertagesstätte Maria Saal
  - h) Kärntner Regionalfonds, Fördervereinbarung Sanierung Winklerner Straße
  - i) Abänderung Finanzierungsplan Flächenwidmungsplan-Neuerstellung
  - j) Verein Tonhof, Mietvertrag und Werkvertrag
6. Bericht der Referenten für Angelegenheiten der Abfallbeseitigung (Müll), Umweltschutz, Orts- und Regionalentwicklung, Friedhof und Zivilschutz, diverse Beschlüsse
  - a) Bericht der Referenten
  - b) Bericht des Ausschussobmannes

- c) Änderung des Flächenwidmungsplanes
  - d) Änderung Friedhofsordnung, Gebührenordnung
7. Bericht der Referenten für Angelegenheiten der Familie, Kindergarten, Schule, Hort, Soziales, Gesundheit und Jugend, Sport, Integration, Kultur und Tourismus, diverse Beschlüsse
- a) Bericht der Referenten
  - b) Bericht des Ausschussobmannes
8. Bericht des Referenten für Angelegenheiten der Straße, Bau-, Wohn- und Siedlungswesen, Wasser, Abwasserbeseitigungs- und Kanalangelegenheiten, diverse Beschlüsse
- a) Bericht des Referenten
  - b) Bericht des Ausschussobmannes
  - c) Übernahme Schneeräumung Gehsteig Winklerner Straße
  - d) Verbindungsstraße Zell – Meilsberg, Übernahme ins öffentliche Gut und Auflassung öffentlichen Guts
  - e) Verbindungsstraße Kuchling – Wutschein, Übernahme in öffentliches Gut
  - f) Parkplatz Sagrad, Übernahme ins öffentliche Gut
  - g) ABA Maria Saal BA 21, Leitungskataster, KPC, Annahmeerklärung
  - h) WVA Maria Saal BA 25, Sanierung Dechantquelle I und Toffquelle, UV-Entkeimungsanlage und Alarmvisualisierungssystem, KPC, Annahmeerklärung
  - i) WVA Maria Saal BA 25, Sanierung Dechantquelle I und Toffquelle, UV-Entkeimungsanlage und Alarmvisualisierungssystem, K-WWF, Annahmeerklärung
9. Stellenplan 2018

Anwesend:

- 1. Bgm. Anton Schmidt – im Hause;
  - 2. 1. Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig, Winklern 8, 9063 Maria Saal;
  - 3. GR Josef Aberger, Kuchling 4, 9063 Maria Saal;
  - 4. GR<sup>in</sup> Erna Kronawetter, Dellach 6, 9063 Maria Saal;
  - 5. GR Kurt Vintler, St. Michael am Zollfeld 3, 9063 Maria Saal; **entschuldigt**,  
**Ersatz:** EGR Ernst Ruhdorfer, Kuchling 1, 9063 Maria Saal;
  - 6. GR Ing. Gert Jahn, Kuchling 9, 9063 Maria Saal;
  - 7. GR Thomas Jordan, Hart 2, 9063 Maria Saal;
  - 8. GR<sup>in</sup> Erika Tolazzi, Walddorf 10, 9020 Klagenfurt;
  - 9. GR Michael Schmid, Ratzendorf 11a, 9063 Maria Saal;
- 10. 2. Vzbgm. Franz Pfaller, Wrießnitz 52, 9063 Maria Saal;
  - 11. GR Peter Pucker, Josef Schmid Straße 9, 9063 Maria Saal;
  - 12. GR Mag. Hans Jörg Zwischenberger, Dellach 26, 9063 Maria Saal;
  - 13. GR<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup>. Bronwen Arbeiter-Weyrer, Bakk., Sonnenweg 9, 9063 Maria Saal;
  - 14. GR Ing. Karsten Steiner, Lindenweg 25, 9063 Maria Saal;
  - 15. GR Mag. Stefan Wakonig, Hangweg 18, 9063 Maria Saal;
  - 16. GR Walter Zettinig, Wutschein 38, 9063 Maria Saal; **entschuldigt**,  
**Ersatz:** EGR Ronald Tragbauer, Josef Schmid Straße 8, 9063 Maria Saal;

17. GV<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup>. Ulrike Turrini-Hammerschlag, Thurn 1, 9063 Maria Saal;
18. GR Mag. Heinz Christian Hammerschlag, Bischofweg 2, 9063 Maria Saal;
19. GR<sup>in</sup> Nina Vasold, Brückenweg 12, 9063 Maria Saal;
20. GR Mag. Johann Jordan, Am Sonnenhang 19, 9063 Maria Saal; **entschuldigt, Ersatz:** EGR Mag. Michael Mansfeld, Wrießnitz 28, 9063 Maria Saal;
  
21. GV Josef Krammer, Bergl 1, 9063 Maria Saal;
22. GR DI Dieter Fleißner, Zollfeld 23, 9063 Maria Saal;
23. GR Eduard Ruckhofer, Poppichl 2, 9061 Wölfnitz;

FV Mag. Sarah Jannach, im Hause

Schriftführer: Niederschrift und Reinschrift: Ingrid Müller

Für den Inhalt verantwortlich:

AL Walter Zettinig, gem. § 45 Abs. 1, K-AGO i.d.g.F.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträge bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

## **I. Öffentlicher Teil:**

### **Fragestunde:**

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

### **1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister Anton Schmidt begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, den AL Walter Zettinig, die Finanzverwalterin Mag. Sarah Jannach, die Schriftführerin Ingrid Müller sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **2. Bestellung von Protokollfertigern**

Zu Protokollfertigern gem. § 45 Abs. 4 K-AGO werden **GR Josef Aberger** und **GR Mag. Hans Jörg Zwischenberger** vom Bürgermeister bestellt.

**Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F.**

**TOP 5 k) Energiecheck öffentliche Gebäude**

**Einstimmiger Beschluss**

**Bürgermeister Anton Schmidt stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F.**

**TOP 3 b) Löschung Wiederkaufsrecht EZ 164 KG 72124 Kading, Egger Willibald**

**Einstimmiger Beschluss**

**3. Bericht des Bürgermeisters, diverse Beschlüsse**

a) Projekt Fernwärmeanschluss

Der Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat das Projekt Fernwärmeanschluss der Firma Bioprojekt Holding FA GmbH, 9863 Rennweg 95. Die vorliegende Absichtserklärung zum Anschluss an die Fernwärme Maria Saal für die Objekte Amtsgebäude, Volksschule, Kindergarten und FF Maria Saal wurde von Mag. Horacek juristisch geprüft und diverse Änderungen eingefügt. So war insbesondere abzusichern, dass durch das bekundete Interesse der MG Maria Saal an der Errichtung der geplanten Fernwärme zum jetzigen Zeitpunkt durch die Unterfertigung der Absichtserklärung rechtlich vor Eintritt der darin enthaltenen Bedingungen gerade keine vertraglichen Verpflichtungen – auch nicht zum Abschluss eines Fernwärmeliefervertrages – entstehen. Klarstellend wurde auch ergänzt, dass jede Vertragspartei alle bisherigen sowie künftig noch anfallenden Kosten im Zusammenhang mit diesem Projekt selbst zu tragen hat.

**Antrag des Bürgermeisters Anton Schmidt an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Unterzeichnung der vorliegenden Absichtserklärung zum Anschluss an die Fernwärme Maria Saal für die Objekte Amtsgebäude, Volksschule, Kindergarten und FF Maria Saal - mit den von RA Mag. Horacek vorgeschlagenen Änderungen - beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

b) Löschung Wiederkaufsrecht EZ 164 KG 72124 Kading, Egger Willibald

Auf der Liegenschaft EZ 164 KG 72124 Kading, Bezirksgericht Klagenfurt, haftet aufgrund des Kaufvertrages vom 25.11.1964 unter C-LNr. 1 das Wiederkaufsrecht zugunsten der Marktgemeinde Maria Saal hinsichtlich Gst. 684/6. Dieses Recht war zur Absicherung der vereinbarten Bebauung des Grundstückes gedacht. Der Liegenschaftseigentümer hat diese Verpflichtung erfüllt, zumal das errichtete Einfamilienhaus seit 21.12.1968 bewohnt wird, sodass dieses Recht löschanfälligkeit ist.

**Antrag des Bürgermeisters Anton Schmidt an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Einverleibung der Löschung des zu ihren Gunsten eingetragenen Wiederkaufsrechtes bei der Liegenschaft EZ 164 KG 72124 Kading, Bezirksgericht Klagenfurt, bewilligen. Etwaige Kosten im**

## **Zusammenhang mit der Löschung gehen nicht zu Lasten der Marktgemeinde Maria Saal.**

### **Einstimmiger Beschluss**

#### **4. Angelegenheiten des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung**

##### a) Bericht des Ausschussobmannes

Der Ausschussobmann GR DI Dieter Fleißner berichtet über die am 18.12.2017 stattgefundene Kontrollausschusssitzung.

#### **5. Bericht des Finanzreferenten, diverse Beschlüsse**

##### a) Voranschlag 2018, Verordnung

Der Finanzreferent Ing. Klaus Poscharnig und die Finanzverwalterin Mag. Sarah Jannach erläutern dem Gemeinderat den Voranschlag 2018. Jeder Fraktion wurde der Voranschlag am 11.12.2016 im Zuge der Gemeindevorstandssitzung zur Verfügung gestellt. Weiters wird den Gemeinderatsmitgliedern vom Referenten zur Kenntnis gebracht, dass der Voranschlag 2018 und der mittelfristige Finanzplan 2018 bis 2022 von den zuständigen Fachbeamten der Abteilung 3 – Gemeinden beim Amt der Kärntner Landesregierung auf seine Richtigkeit sowie auf die sachliche und zahlenmäßige Zuordnung überprüft und für in Ordnung befunden wurde.

### **Entwurf - V E R O R D N U N G**

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl Nr 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl Nr 3/2015, wie folgt festgestellt:

#### **§ 1 Voranschlagsbeträge**

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

##### **a) Ordentlicher Voranschlag**

Summe Ausgaben	€	7.782.500,00
Summe Einnahmen	€	7.782.500,00

##### **b) Außerordentlicher Voranschlag**

Summe der Ausgaben	€	0
Summe Einnahmen	€	0

c)	Gesamtausgaben	€	7.782.500,00
	Gesamteinnahmen	€	7.782.500,00

## **§ 2 Deckungsfähigkeit**

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 4 der Kärnter Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl Nr 2/1999, zuletzt geändert durch LGBl 3/2015, zuletzt geändert mit LGBl Nr 3/2015, wie folgt festgesetzt:

- 1) Bei Voranschlagsstellen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann durch den Gemeinderat bestimmt werden, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Voranschlagsstelle herangezogen werden dürfen.
- 2) Die Deckungsfähigkeit kann nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt werden, nicht aber zwischen Sach- und Personalausgaben. Ausgaben, die in Sammelnachweisen zusammengefasst sind, sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.
- 3) Bei ordentlichen Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, kann durch den Gemeinderat bestimmt werden, dass diese bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen (unechte Deckungsfähigkeit). Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für die gleichen Zwecke auszuweisen.
- 4) Nachstehende Voranschlagsstellen (Posten) sind deckungsfähig:

Postenklasse	000000	bis	050000
Postenklasse	400000	bis	459999
Postenklasse	500000	bis	599999
Postenklasse	610000	bis	639999
Postenklasse	720000	bis	729999
Postenklasse	750000	bis	779999

## **§ 3 Wirksamkeitsbeginn**

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

## **§ 4 Erläuterungen**

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 konnte trotz steigender Kostenbelastungen (Krankenanstalten, Soziales und Pensionsfonds) ausgeglichen erstellt werden.

## **§ 5 Ermittlung der Voranschlagsbeträge**

- 1) Die zu veranschlagenden Beträge wurden, soweit dies an Hand von Unterlagen möglich war, errechnet, ansonsten gewissenhaft geschätzt.

- 2) Dem Voranschlag wurde das sachlich begründete, einer sparsamen Wirtschaftsführung entsprechende Erfordernis des Finanzjahres zu Grunde gelegt.
- 3) Die Voranschlagsbeträge sind derart aufzurunden oder abzurunden, dass sie durch hundert teilbar sind.

### **Weitere Feststellungen:**

#### **a) Stellenplan**

Die Planstellen für die ständigen Bediensteten der Gemeinde wurden mit der Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.2017 gemäß der Beilage „Stellenplan“ festgelegt.

#### **b) Kassenkredit**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 19.12.2017 festgesetzt, dass die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassenkredite bis zum Höchstausmaße von 1/6 der Einnahmen des Ordentlichen Haushaltes aufnehmen kann. Der Kassenkreditrahmen 2018 beträgt € 1,150.000,00.

#### **c) Wirtschaftshof**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 19.12.2017 die Stundensätze für Bauhofleistungen und Turnsäle 2018 beschlossen.

### **Antrag des Referenten Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Verordnung „Voranschlag 2018“ beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

#### **b) Mittelfristiger Finanzplan 2018 - 2022**

Der Finanzreferent Ing. Klaus Poscharnig und die Finanzverwalterin Mag. Sarah Jannach erläutern dem Gemeinderat den Mittelfristigen Finanzplan 2018–2022.

### **Antrag des Referenten Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Verordnung für den „Mittelfristigen Finanzplan 2018-2022“ beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

#### **c) Kassenkredit, Beschlussfassung Rahmenhöhe**

Die Höhe des Kassenkredites richtet sich nach der Höhe des jeweiligen Voranschlages/Nachtragsvoranschlages. Die derzeit gesetzlich mögliche Rahmenhöhe für den Kassenkredit beträgt gemäß § 35 Abs. 2 K-GHO idgF ein Sechstel der Einnahmen des Ordentlichen Haushaltes.

Folgende Bankinstitute wurden zur Angebotslegung eingeladen:

- Uni Credit Bank Austria AG
- Austrian Anadi Bank AG
- BAWAG P.S.K. AG
- Kärntner Sparkasse AG
- BKS Bank AG

Darlehensvolumen EUR 1,150.000,00

Nr.	Kreditinstitut	Variable Verzinsung	Fixe Verzinsung
1	Kärntner Sparkasse AG Neuer Platz 14 9020 Klagenfurt am Wörthersee  Per Post		0,65% p.a Bereitstellungsprovision: 0,1 % p.a. Bearbeitungsgebühr: keine
2	Unicredit – Bank Austria AG Burggasse 4 9020 Klagenfurt am Wörthersee  Per Post	Aufschlag: 0,85% auf den 3 Mon. Euribor Keine Negativzinsen Keine Bearbeitungsgebühr Keine Bereitstellungsgebühr	
3	Austrian Anadi Bank AG Domgasse 5 9020 Klagenfurt am Wörthersee  Per Post		0,60% p.a. Bearbeitungsgebühr: 200 € einmalig Bereitstellungsprovision entfällt
4	BKS Bank AG Dr. Arthur-Lemisch-Platz 5 9020 Klagenfurt am Wörthersee  Persönlich abgegeben	0,60% Aufschlag auf den 6 Mon. Euribor Keine Bearbeitungsgebühr Keine Bereitstellungsgebühr	
5	BAWAG PSK AG Georg-Coch-Platz 2 1018 Wien  Per E-Mail	Keine Berücksichtigung, da Offert-Eingang per E-Mail	

Das Angebot von **BKS Bank AG, Dr. Arthur-Lemisch-Platz 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**, wird angenommen.

**Antrag des Referenten Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge den Rahmen für den Kassenkredit für das Jahr 2018 in der derzeit gesetzlich möglichen Höhe gemäß § 35 Abs. 2 K-GHO von einem Sechstel der Einnahmen des Ordentlichen Haushalts genehmigen.**

**Einstimmiger Beschluss**

d) WVA Maria Saal, Darlehensvergabe

Für die WVA Maria Saal BA 25, Sanierung Dechantquelle I und Toffquelle, UV-Entkeimungsanlage und Alarmvisualisierungssystem, wurde ein Darlehen in der Höhe von EUR 150.000,00 ausgeschrieben. Von den vier abgegebenen Angeboten ging nach Prüfung durch DIE FINANZDIENSTLEISTER, Helmut Apounig, Feschnigstraße 30, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, als Bestbieter die Austrian Anadi Bank mit einem Angebot für eine Variable Verzinsung mit dem 6 Monate Euribor als Basis zuzüglich einem Aufschlag von 0,60 % hervor.

**Antrag des Referenten Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme für die WVA Maria Saal BA 25, Sanierung Dechantquelle I und Toffquelle, UV-Entkeimungsanlage und Alarmvisualisierungssystem, an die Austrian Anadi Bank mit einem Angebot für eine Variable Verzinsung mit dem 6 Monate Euribor als Basis zuzüglich einem Aufschlag von 0,60 %, laut Vergabevorschlag von DIE FINANZDIENSTLEISTER, Helmut Apounig, Feschnigstraße 30, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

e) Stundensätze Bauhof

Bei den Stundensätzen Bauhof und bei den Benützungs- und Betriebskostenersätzen gibt es gegenüber dem Vorjahr keine Änderung.

<b><u>Stundensätze Bauhof/Turnsäle</u></b>		
<b><u>ab 01.01.2018</u></b>		
<b>Personal (pro Stunde)</b>		
Personalstunde	EUR	30,00
<b>Maschinen (pro Stunde)</b>		
Unimog U400	EUR	56,00
MB-trac 700	EUR	32,40
Schneepflug	EUR	22,00
Kehrmaschine-Neu	EUR	22,00
Mähgerät	EUR	30,00
Spülgerät-Neu	EUR	11,00

Spülgerät-Alt	EUR	11,00
Frontlader	EUR	12,00
Kipper	EUR	9,00
Güllefass	EUR	8,00
Schneidegerät	EUR	11,00
Streugerät-Unimog	EUR	10,00
Streugerät-MB-trac	EUR	10,00
Schneefräse	EUR	14,00
Motormäher	EUR	9,00
Rüttelplatte	EUR	8,00
Stromaggregat	EUR	8,00
Motorsense	EUR	7,00
Motorsäge	EUR	10,00
Laubgebläse	EUR	10,00
Rasenmäher	EUR	10,00
<b>Fahrzeuge (pro km)</b>		
Fiat-Doblo	EUR	0,50
Fiat-Ducato	EUR	0,60
Unimog U400	EUR	0,70
MB-trac 700	EUR	0,60
<b>Benützungs- und Betriebskostensätze</b>		
Volksschule Maria Saal	EUR	10,00 pro angefangenen Monat
Alte Volksschule Karnburg-Lind	EUR	10,00 pro angefangenen Monat
Alte Volksschule St. Michael/Z.	EUR	10,00 pro angefangenen Monat

**Antrag des Referenten Vzbqm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Stundensätze Bauhof wie vorgetragen beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

f) Gebühren APSZ, Anpassung

<b>Artikel</b>	<b>Einheit</b>	<b>EUR</b>
<b>Bauschutt</b>	<b>kg</b>	<b>0,15</b>
<b>Holzabfälle</b>	<b>kg</b>	<b>0,16</b>
<b>Sperrmüll (inkl. ALSAG)</b>	<b>kg</b>	<b>0,27</b>

<b>Altreifen ohne Felgen (PKW)</b>	<b>Stück</b>	<b>2,00</b>
<b>Altreifen mit Felgen (PKW)</b>	<b>Stück</b>	<b>4,00</b>
<b>Altreifen ohne Felgen (LKW+Traktor)</b>	<b>Stück</b>	<b>5,00</b>
<b>Altreifen mit Felgen (LKW+Traktor)</b>	<b>Stück</b>	<b>10,00</b>
<b>Grünschnitt</b>	<b>m<sup>3</sup></b>	<b>6,00</b>
<b>Mindestbetrag</b>		<b>2,00</b>
<b><u>KOSTENLOS</u> übernommen werden:</b>		
<b>Elektro-Altgeräte (Herde, PCs, Bildschirme, Kühlgeräte etc.)</b>		
<b>Eisenschrott (div. Alteisen, Fahrräder, Öfen, etc.)</b>		
<b>Plastikfolien, Kunststoffmischfraktion</b>		
<b>Altöle, Lacke und Farben, Leuchtstoffröhren</b>		
<b>Medikamente, Trockenbatterien, Autobatterien, Spraydosen</b>		
<b>Ölhaltige Betriebsmittel, Frittierfette im Öli, Düngemittel</b>		
<b>Säuren/Laugen/Pestizide/Fotochemikalien/HH-Reiniger</b>		
<b>Altpapier, Kartonagen, Alt-Kleider, Lithium-Ionen-Batterien, Altglas</b>		

**Bei Ortsfremden wird ein Zuschlag von 100 % verrechnet!**

**Antrag des Referenten Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Anpassung der Preise im APSZ ab 01.01.2018 wie vorliegend beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

g) Elternbeiträge Kindertagesstätte Maria Saal

<b>Betreuungsausmaß</b>	<b>von - bis</b>	<b>Alt</b>	<b>Neu</b>	<b>+</b>	<b>%</b>
Halbtags mit Essen	07:00 bis 13:00	171,10	<b>185,00</b>	13,90	8,12
Ganztags mit Essen	07:00 bis 17:00 Uhr	246,10	<b>265,00</b>	18,90	7,68
3 Nachmittage ohne Essen	14:00 bis 17:00 Uhr	69,50	<b>75,00</b>	5,50	7,92
5 Nachmittage ohne Essen	12:00 bis 17:00 Uhr	129,80	<b>140,00</b>	10,20	7,86

**Antrag des Referenten Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge der Erhöhung der KiTa-Betreuungstarife ab 01.09.2018 wie vorliegend zustimmen.**

**Einstimmiger Beschluss**

h) Kärntner Regionalfonds, Fördervereinbarung Sanierung Winklerner Straße

Für die Förderung der Sanierung der Winklerner Straße durch den Kärntner Regionalfonds in Form eines rückzahlbaren Kredits in der Höhe von EUR 95.400,00 ist eine Fördervereinbarung abzuschließen.

**Antrag des Referenten Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge den Abschluss der vorliegenden Fördervereinbarung mit dem Kärntner Regionalfonds beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

i) Abänderung Finanzierungsplan Flächenwidmungsplan-Neuerstellung

Frau Mag. Sarah Jannach erläutert dem Gemeinderat die Abänderung des Finanzierungsplans „Flächenwidmungsplan-Neuerstellung“.

**Finanzierungsplan „Flächenwidmungsplan-Neuerstellung“ ALT:**

**A) INVESTITIONSAUFWAND**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2010	2011	2012	2013	2014
		in €uro Beträgen				
Amts-/ Betriebs-/ Geschäftsausstattung	76.000	2.300	36.700	37.000		
<b>Gesamtkosten</b>	76.000	2.300	36.700	37.000	-	-

**B) FINANZIERUNGSPLAN**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2010	2011	2012	2013	2014
		in €uro Beträgen				
Bedarfszuweisungsmittel	76.000				76.000	
<b>Gesamtsummen</b>	76.000	-	-	-	76.000	-

**Finanzierungsplan „Flächenwidmungsplan-Neuerstellung“ NEU:**

**A) INVESTITIONSAUFWAND**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2010	2011	2012	2013	2014
		in €uro Beträgen				
Amts-/ Betriebs-/ Geschäftsausstattung	150.100	2.800	24.000	30.500	49.300	43.500
<b>Gesamtkosten</b>	150.100	2.800	24.000	30.500	49.300	43.500

**B) FINANZIERUNGSPLAN**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2013	2017	2019	2020	2021
		in Euro Beträgen				
Landeszuschüsse/ -beiträge		5.700				
Bedarfszuweisungsmittel	150.100	76.000	19.700	16.100	16.100	16.500
<b>Gesamtsummen</b>	150.100	81.700	19.700	16.100	16.100	16.500

**Antrag des Referenten Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Abänderung des Finanzierungsplans „Flächenwidmungsplan-Neuerstellung“ wie vorgetragen beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

j) Verein Tonhof, Mietvertrag und Werkvertrag

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Bürgermeister den Obmann des Vereins Tonhof, Herrn Stefan Schweiger, der eingeladen wurde, um dem Gemeinderat das Projekt Tonhof zu erläutern. Er berichtet über die Aktivitäten des Jahres 2017

**Antrag des Referenten Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Zusatzvereinbarung - Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2018 - zum Mietvertrag Tonhof zwischen der Marktgemeinde Maria Saal und Herrn Ferdinand Schludermann, Schnerichweg 2-4, 9063 Maria Saal, vom 12.01.2016, vorbehaltlich der schriftlichen Förderzusagen seitens des Landes Kärnten, beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

**Antrag des Referenten Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Zusatzvereinbarung - Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2018 - zum Werkvertrag Tonhof zwischen der Marktgemeinde Maria Saal und Herrn Stefan Schweiger, Winklern 17, 9063 Maria Saal, vom 12.01.2016, vorbehaltlich der schriftlichen Förderzusagen seitens des Landes Kärnten, beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

k) Energiecheck öffentliche Gebäude

Die Beratungsaktion für öffentliche Gebäude in Form eines Vor-Ort-Energiechecks wurde verlängert. Mit Hilfe von qualifizierten EnergieberaterInnen aus der Region werden dabei jene Sanierungsmaßnahmen der Bau- und Haustechnik eruiert, welche den Energieeinsatz der Gebäude nachhaltig senken und fossile Energieträger ersetzen.

**Antrag des Referenten Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge beschließen, beim Land Kärnten, energie:bewusst Kärnten, Flatschacherstraße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, eine Förderung einer Gemeindeberatung „Energiecheck öffentliche Gebäude“ im Rahmen des Regionalprogramms ökofit Kärnten zu beantragen.**

**Einstimmiger Beschluss**

**6. Angelegenheiten der Abfallbeseitigung (Müll), Umweltschutz, Orts- und Regionalentwicklung, Friedhof und Zivilschutz, diverse Beschlüsse**

a) Bericht der Referenten

Der Referent Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig berichtet über die Überarbeitung der Friedhofsordnung der Marktgemeinde Maria Saal.

b) Bericht der Ausschussobfrau

Der Ausschussobfrau GR<sup>in</sup> Nina Vasold berichtet über die am 20.11.2017 stattgefundene Ausschusssitzung.

c) Änderung des Flächenwidmungsplanes

**04/2017**

Umwidmung des Grundstücks Parz. Nr. 169/21 z.T., KG Karnburg (72125) von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Carport im Gesamtausmaß von 240 m<sup>2</sup> (Nessler, Karnburg)

**Antrag des Referenten Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge dem Umwidmungspunkt 04/2017 - Umwidmung des Grundstücks Parz. Nr. 169/21 z.T., KG Karnburg (72125) von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Carport im Gesamtausmaß von 240 m<sup>2</sup> – seine Zustimmung erteilen.**

**Einstimmiger Beschluss**

d) Änderung der Friedhofsordnung, Gebührenordnung

Die alte Friedhofsordnung soll dahingehend adaptiert werden, dass eine Friedhofs- und Urnenstättenordnung und eine Friedhofsgebührenverordnung erlassen werden.

**Entwurf – FRIEDHOFS- und URNENSTÄTTENORDNUNG**

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG LGBl.Nr. 61/1971 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 24/2012 und § 10 Abs. 2 lit. 9 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO 1998, LGBl. 66/zuletzt geändert durch LGBl. 85/2013, wird für den Gemeindefriedhof in Maria Saal aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2017, Zahl: 000-1/4/2017/GR, nachstehende Friedhofs- und Urnenstättenordnung erlassen:

## **§ 1**

Die Marktgemeinde Maria Saal ist grundbücherliche Eigentümerin der Parzellen Nr. 1475/6, 1475/7, Bfl. .176, 1475/4 und 1478/2 der EZ 115 und 235, der KG Maria Saal.

## **§ 2**

1. Die Verwaltung des Friedhofes und der Aufbahrungshalle obliegt ausschließlich der Marktgemeinde Maria Saal.
2. Sämtliche Schriftstücke betreffend Friedhofsverwaltung und Beerdigungen werden durch das Gemeindeamt erledigt und vom Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten gezeichnet.

## **§ 3**

1. Der Friedhof kann, wenn es aus öffentlichen Rücksichten erforderlich ist, vom Gemeinderat ganz oder zum Teil der vorgesehenen Benützung entzogen werden.
2. Dies gilt unter gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Grabstätten.
3. In dem unter den Ziffern 1 und 2 vom Gemeinderat festgesetzten Zeitpunkt erlöschen mit sofortiger Wirkung alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Bereits bezahlte Gebühren sind in dem Maße rückzuerstatten, als hiervon auf den der Benützung entzogenen Zeitraum anteilmäßig entfallen.

## **§ 4**

Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof:

1. Der Besuch des Friedhofes ist in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.
2. Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig zu verhalten.
3. Der Besuch des Friedhofes ist Kindern unter 10 Jahren nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.
4. Das Mitnehmen von Hunden in den Friedhof ist untersagt.
5. Fahrräder, Mopeds und sonstige Fahrzeuge dürfen nicht in den Friedhof mitgenommen werden.
6. Das Rauchen im Friedhof ist verboten.

## **§ 5**

1. Jeder Sterbefall im Gemeindebereich der Marktgemeinde Maria Saal ist dem Gemeindeamt durch Angehörige oder sonstige verpflichtete Personen zu melden.
2. Von der Friedhofsverwaltung ist ein Friedhofsbuch zu führen, in welchem die Gräber unter Angabe der Namen der Verstorbenen und des Datums der Beerdigung einzutragen sind.

## **§ 6**

1. Beerdigungen werden von Bestattungsunternehmen im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Maria Saal durchgeführt.
2. Die Beerdigungsanweisung für eine Grabstätte, für die bereits ein Nutzungsrecht besteht, darf nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten erfolgen.
3. Die Zuweisung einer neuen Grabstätte erfolgt von der Friedhofsverwaltung stets im Einvernehmen mit den Angehörigen des Verstorbenen bei größtmöglicher Berücksichtigung ihrer Wünsche.

## **§ 7**

Die Gräber sind mindestens 1,80 m tief auszuheben, bei Kindesleichen kann mit Zustimmung des Gesundheitsamtes die Tiefe auf die vom Gesundheitsamt festgesetzte Tiefe verringert werden.

Die Vertiefung einer Grabstätte misst mindestens 2,30 m. Die anlässlich einer Beerdigung zutage geförderten Gebeine sind am Boden des Grabes beizusetzen.

## **§ 8**

1. Die Aufbahrung der Verstorbenen kann, soweit es nicht sanitätspolizeiliche Vorschriften oder sonstige Gesetze verbieten, im Oktogon oder in kirchlichen Einrichtungen in Maria Saal durchgeführt werden. Bei Aufbahrung in kirchlichen Einrichtungen bedarf es einer Genehmigung des Bürgermeisters.
2. Eine Pauschalgebühr laut Friedhofsgebührenverordnung für die Benützung des Oktogons wird eingehoben.

## **§ 9**

Aschenurnen dürfen ohne besondere Bewilligung an fremde Personen nicht ausgefolgt werden.

## **§ 10**

Bei Begräbnissen darf den Friedhof nur das Bestattungsfahrzeug befahren. In begründeten Fällen kann die Marktgemeinde Maria Saal eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Im Übrigen dürfen Fahrzeuge nur mit Genehmigung der Marktgemeinde Maria Saal den Friedhof befahren.

## **§ 11**

Die Grabstätte ist nach erfolgter Beerdigung sofort zu schließen.

Dem Nutzungsberechtigten steht es frei, in der ihm zugeteilten Grabstätte seine Familienangehörigen oder sonst ihm nahe stehenden Personen bestatten zu lassen, wenn der Belegraum dies zulässt.

## **§ 12**

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur von einer Person erworben und von dieser auch nur an eine andere Person übertragen werden. Die Erwerbung von mehreren Grabstätten durch eine Person ist möglich. Die Übertragung des Nutzungsrechtes von einer Person auf eine andere bedarf der Zustimmung der Marktgemeinde Maria Saal. Bei Ableben des eingetragenen Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht nur an einen Erben oder einen Legatar über.

## **§ 13**

Das Nutzungsrecht erlischt an einer Grabstätte

1. durch Zeitablauf, für welche das Nutzungsrecht erworben wurde;
2. wenn die fälligen Gebühren trotz dreimaligen Mahnungen nicht bezahlt wurden und
3. wenn der Nutzungsberechtigte der Aufforderung, die Grabstätte in ordnungsgemäßen Zustand zu setzen, binnen 8 Wochen nicht nachkommt.

## **§ 14**

Erlischt das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist diese vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten abzuräumen (Grabstein, Laternen, Bepflanzungen etc.) und der Grabplatz in ordentlichem Zustand der Marktgemeinde Maria Saal zurückzugeben. Wurde der Grabplatz innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt, wird dies auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten von der Marktgemeinde Maria Saal durch Mitarbeiter des Wirtschaftshofes der Marktgemeinde Maria Saal veranlasst bzw. durchgeführt, die Kosten werden nach Aufwand laut den geltenden Stundensätzen Bauhof dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

## **§ 15**

Das Nutzungsrecht kann vom Nutzungsberechtigten auch vor Zeitablauf an die Marktgemeinde Maria Saal zurückgegeben werden. In diesem Fall muss die Grabstätte ebenfalls vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten abgeräumt werden. Eine Rückerstattung der Friedhofsgebühr an den Nutzungsberechtigten erfolgt in diesem Fall nicht.

## **§ 16**

Als Zeitraum, nach welchem eine aufgelassene Grabstätte wieder belegt werden kann, wird die Zeit von 10 Jahren festgelegt.

## **§ 17**

1. Die Gestaltung der Grabstätten hat nach Möglichkeit einheitlich zu geschehen.
2. Eventuelle Einfriedungen der Grabstätten dürfen 20 cm Höhe nicht überschreiten.
3. Die Errichtung von Grabdenkmälern größerer Art (d. h. höher als 1,70 m), von Gittern und sonstigen dauernden Herstellungen bedarf der Genehmigung der Marktgemeinde Maria Saal als Friedhofsverwaltung, allenfalls auch der Genehmigung des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz.
4. Bei größeren Arbeiten auf dem Friedhof durch Gewerbetreibende ist die Marktgemeinde Maria Saal vor Beginn der Arbeiten über die geplante Maßnahme vom Nutzungsberechtigten oder vom Gewerbetreibenden zu informieren. Skizze oder Plan sind vorzulegen.

## **§ 18**

1. Die Errichtung der im § 18 Pkt.3 angeführten Herstellungen ist zu untersagen, wenn diese den Friedhof verunstalten, wenn sie die körperliche Sicherheit der Friedhofsbesucher gefährden, wenn sie Inschriften oder Darstellungen haben, die der Würde und dem Ernst des Friedhofes widersprechen oder den guten Sitten und dem Empfinden der Bevölkerung zuwiderlaufen.
2. Werden trotz der Untersagung durch die Marktgemeinde Maria Saal derartige Herstellungen errichtet, so können diese auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten von der Marktgemeinde Maria Saal entfernt werden.

## **§ 19**

Als Eigentümer von Grabsteinen, Gittern, Einfassungen, Grabdenkmälern gilt gegenüber der Marktgemeinde Maria Saal der jeweils auf dieser Grabstätte eingetragene Nutzungsberechtigte.

## **§ 20**

1. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die auf ihren Grabstätten befindlichen verwelkten Blumen, Kränze und dergleichen, welche das Gesamtbild des Friedhofes stören, zu entfernen oder entfernen zu lassen.
2. Alle durch die Pflege der Grabstätten entstehenden Abfallstoffe sind an der für die Ablagerungen dieser Stoffe gekennzeichneten Stelle zu lagern.
3. Die berufsmäßig im Friedhof tätigen Gewerbetreibenden haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle ordnungsgemäß auf ihre Kosten zu entsorgen. Im Falle der Zuwiderhandlung kann die Marktgemeinde Maria Saal auf Kosten nach Aufwand laut den geltenden Stundensätzen Bauhof und Gefahr des Nutzungsberechtigten, in dessen Auftrag der Gewerbetreibende tätig war, die Abfälle beseitigen lassen.

## **§ 21**

Die Zuteilung einer Grabstätte oder die Verlängerung eines bereits bestehenden Nutzungsrechtes erfolgt nach Bezahlung der vom Gemeinderat beschlossenen Friedhofsgebühren. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 10 Jahren erteilt und dieses kann gegen Erlag der vorgeschriebenen Gebühren jeweils um weitere 10 Jahre verlängert werden.

## **§ 22**

1. Die fälligen Gebühren werden den Nutzungsberechtigten vom Marktgemeindefamt Maria Saal vorgeschrieben und sind innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfrist einzuzahlen.
2. Werden die vorgeschriebenen Zahlungen nicht termingerecht zur Einzahlung gebracht, so sind dem Säumigen nach den abgabenrechtlichen Bestimmungen Mahn- und Säumniszuschläge in Abrechnung zu bringen.
3. Die Stundung der fälligen Gebühren kann nur in begründeten Fällen für die Dauer von sechs Monaten gewährt werden.

## **§ 23**

1. Die Grabgebühren werden pro Laufmeter Breite eines Grabplatzes und ein Urnenplatz mit 1m Breite für 10 Jahre laut Friedhofsgebührenverordnung festgesetzt.
2. Bei Ersterwerb einer Urnennische wird zusätzlich ein Baukostenzuschuss laut Friedhofsgebührenverordnung vorgeschrieben. In diesen Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
3. Ein Grabplatz ist 2,20 m lang und 1,0 m breit. Gräber, die über das Ausmaß eines Grabplatzes hinausgehen, jedoch noch nicht das Ausmaß von zwei Grabplätzen oder weiteren Grabplätzen erreichen, werden entsprechend der über das Normalmaß hinausgehenden Breite berechnet.

## **§ 24**

1. Die Bepflanzung mit Ziersträuchern, Zwergbäumen und dergleichen ist nur soweit gestattet, als hierdurch der Zutritt zu den Wegen und Grabstätten nicht behindert wird, die Grabstätten und Grabsteine der Nachbargräber nicht verdeckt werden, die Bepflanzung eine Höhe von 2 Metern nicht übertrifft und durch die Bepflanzung sich auch keine sonstigen störenden Wirkungen ergeben.
2. Ergeben sich störende Wirkungen durch die Anpflanzung von Sträuchern, Zwergbäumen und dergleichen, ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern diese zu entfernen. Werden diese innerhalb der von der Marktgemeinde Maria Saal gesetzten Frist nicht beseitigt, ist die Marktgemeinde Maria Saal berechtigt, diese auf Kosten nach Aufwand laut den geltenden Stundensätzen Bauhof und Gefahr des Aufgeförderten beseitigen zu lassen.
3. Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln ist verboten.
4. Gestaltungen (Laternen, Pflanzschalen, Gestecke etc.) und Bepflanzungen im Urnengrabstättenbereich sind ausnahmslos verboten und werden von der Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.

## **§ 25**

1. Die Marktgemeinde Maria Saal als Eigentümer des Friedhofes Maria Saal haftet in keiner Weise für die auf den Grabstätten errichteten Grabsteine, Anpflanzungen, Einfassungen und dergleichen, für Diebstahl oder Beschädigungen jedweder Art.
2. Der Nutzungsberechtigte jeder Grabstätte haftet für Schäden, die durch Grabsteine, Gitter, Einfassungen und dergleichen seiner Grabstätte dritten Personen gegenüber geschehen.

## **§ 26**

Grabdenkmäler und Grabsteine, die vor Ablauf der Nutzungsfrist baufällig werden oder sich in einem Zustande befinden, dass die körperliche Sicherheit der Friedhofsbesucher nicht mehr gewährleistet erscheint, können von der Marktgemeinde Maria Saal unverzüglich von der Grabstätte entfernt werden.

Die durch die Entfernung entstanden Kosten werden nach Aufwand laut den geltenden Stundensätzen Bauhof dem Nutzungsberechtigten vorgeschrieben. Die entfernten Objekte können vom Nutzungsberichtigten innerhalb von 4 Wochen nach Verständigung abgeholt werden.

1. Die Friedhofs- und Bestattungsordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung des Gemeinderates vom 04.05.2012, Zahl: 004-1/2012/GR außer Kraft.

# **Entwurf - VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017/GR, mit der Friedhofs- und Aufbahrungshallenggebühren ausgeschrieben werden  
**(Friedhofsgebührenverordnung)**

Gemäß § 15, (3) Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2015 sowie § 10 Abs. 2 lit. 9 und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. 25/2017, wird verordnet:

## **§ 1 Ausschreibung**

Für die Benützung der Aufbahrungshalle (Oktogon) in Maria Saal sowie für die Grab- und Urnenstättenbenützung auf dem gemeindeeigenen Friedhof in Maria Saal werden nachstehend angeführte Gebühren eingehoben:

1. Benützungsgebühr für eine Aufbahrung im Oktogon:                   EUR     80,00
2. Grabbenützungsgebühren auf die Dauer von 10 Jahren:

Grabplatz – 2,20 m lang und 1,0 m breit (pro Laufmeter)	EUR	100,00
Urnennischenplatz (pro Urnennische)	EUR	100,00
3. Urnennischenplatz - einmaliger Baukostenzuschuss	EUR	600,00

## **§ 2 Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtiger für die im § 1 angeführten Gebühren ist nach der gültigen Friedhofs- und Urnenstättenordnung der Marktgemeinde Maria Saal der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstelle.

## **§ 3 Fälligkeit**

Die im § 1 angeführten Grabbenutzungsgebühren sind für die gesamte Grabstelle (Gräber und Urnennischen) auf zehn Jahre im Vorhinein zu entrichten. Das Nutzungsrecht kann gegen Erlag der vorgeschriebenen Gebühren jeweils um weitere zehn Jahre verlängert werden.

## **§ 4 Inkrafttreten**

3. Die Friedhofsgebührenverordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.
4. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung des Gemeinderates vom 03.05.2012, Zahl: 004-1/2012/GR, außer Kraft.

### **Antrag des Referenten Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Erlassung einer Friedhofs- und Urnenstättenordnung und einer Friedhofsgebührenverordnung vorbehaltlich der Genehmigung der Kärntner Landesregierung beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

## **7. Angelegenheiten der Familie, Kindergarten, Schule, Hort, Soziales, Gesundheit und Jugend, Sport, Integration, Kultur und Tourismus, diverse Beschlüsse**

- a) Bericht der Referenten

Der Bürgermeister berichtet über den Zubau bei der Kindertagesstätte Maria Saal, wo die letzten Arbeiten abgeschlossen wurden.

b) Bericht des Ausschussobmannes

Der Ausschussobmann GR Mag. Hans Jörg Zwischenberger berichtet über die am 29.11.2017 stattgefundene Ausschusssitzung.

**8. Angelegenheiten der Straße, Bau-, Wohn- und Siedlungswesen, Wasser, Abwasserbeseitigungs- und Kanalangelegenheiten, diverse Beschlüsse**

a) Bericht des Referenten

Der Referent Vzbgm. Franz Pfaller berichtet über den Rohrbruch bei der Glanbrücke in Karnburg

b) Bericht des Ausschussobmannes

Da seit der letzten Gemeinderatssitzung keine Ausschusssitzung stattgefunden hat, entfällt der Bericht des Ausschussobmannes.

c) Übernahme Schneeräumung Gehsteig Winklerner Straße

Dieser Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

Die Schneeräumung wird diesen Winter von der Marktgemeinde Maria Saal durchgeführt.

In dieser Angelegenheit wird noch rechtlich abgeklärt werden, ob für die Übernahme der Haftung mit dem Grundstückseigentümer eine Vereinbarung abgeschlossen werden muss.

d) Verbindungsstraße Zell – Meilsberg, Übernahme ins öffentliche Gut und Auflassung öffentlichen Guts

**Antrag des Referenten Vzbgm. Franz Pfaller an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge der Mappenberichtigung und Teilung laut Vermessungsurkunde der Vermessung Kollenprat, Rizzistraße 14, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 18.10.2017, GZ 16005/02, zustimmen und die vorliegende Verordnung über die Übernahme in das öffentliche Gut und die Auflassung von öffentlichem Gut beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

e) Verbindungsstraße Kuchling – Wutschein, Übernahme in öffentliches Gut

**Antrag des Referenten Vzbgm. Franz Pfaller an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge der Mappenberichtigung und Teilung laut Vermessungsurkunde der Launoy-Santer ZT GmbH, Krumpendorferstraße 1, 9062 Moosburg, vom 31.05.2017, GZ K1587/17, zustimmen und die**

**vorliegende Verordnung über die Übernahme in das öffentliche Gut beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

f) Parkplatz Sagrad, Übernahme in öffentliches Gut

Flächen des Parkplatzes der Landesstraße in Sagrad sollen kosten- und lastenfrei der Marktgemeinde Maria Saal übertragen werden.

**Antrag des Referenten Vzbgm. Franz Pfaller an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge grundsätzlich beschließen, dass durch die Marktgemeinde Maria Saal ein Antrag um Übernahme von Flächen des Parkplatzes der Landesstraße in Sagrad in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal an das Amt der Kärntner Landesregierung gestellt wird. Sämtliche daraus entstehenden Kosten müssen durch das Amt der Kärntner Landesregierung getragen werden.**

**Einstimmiger Beschluss**

g) ABA Maria Saal BA 21, Leitungskataster, KPC, Annahmeerklärung

**Antrag des Referenten Vzbgm. Franz Pfaller an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Annahmeerklärung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien, für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 21 Maria Saal, Leitungsinformationssystem, Antragsnummer B701183, beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

h) WVA Maria Saal BA 25, Sanierung Dechantquelle I und Toffquelle, UV-Entkeimungsanlage und Alarmvisualisierungssystem, KPC, Annahmeerklärung

**Antrag des Referenten Vzbgm. Franz Pfaller an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Annahmeerklärung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien, für die Wasserversorgungsanlage BA 25 Maria Saal, Sanierung Dechantquelle I und Toffquelle, UV-Entkeimungsanlage und Alarmvisualisierungssystem, Antragsnummer B701254, beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

i) WVA Maria Saal BA 25, Sanierung Dechantquelle I und Toffquelle, UV-Entkeimungsanlage und Alarmvisualisierungssystem, K-WWF, Annahmeerklärung

## Antrag des Referenten Vzbgm. Franz Pfaller an den Gemeinderat:

**Der Gemeinderat möge die Annahmeerklärung an den Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Wasserversorgungsanlage BA 25 Maria Saal, Sanierung Dechantquelle I und Toffquelle, UV-Entkeimungsanlage und Alarmvisualisierungssystem, Zahl: 8-SWW-4/19-2017 vom 20.11.2017, beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

### **9. Stellenplan 2018**

#### **VERORDNUNG - ENTWURF**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2018 beschlossen wird.

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, des § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2017, wird verordnet:

#### **§ 1**

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
		VWD-Gruppe	DKI.	Modellstelle	Stellenwert
Beschäftigungsausmaß in %	Saison				
100	-	B	VII	F-ID4	60
100	-	B	VI	AK-SSB3	39
100	-	C	IV	AK-SSB1	33
100	-	C	V	AK-SSB3	39
62,5	-	C	V	AK-SSB1	33
100	-	C	V	AK-SSB3	39
62,5	-	C	IV	KU-KBER1	39
100	-	C	V	KU-KBER1	39
100	-	C	IV	AK-SSB1	33

50	-	C	IV	AK-SSB2B	36
62,5	-	C	IV	KU-KB2B	33
100	-	K		EP-PL2	45
100	-	K		EP-PFK2	39
100	-	K		EP-PFK2	39
75	-	P3	III	EP-PK2	27
100	-	P3	III	EP-PK2	27
100	-	P3	III	EP-PK2	27
87,5	-	P4	III	TH-HK2B	21
80	-	P4	III	TH-HK2B	21
100	-	P3	III	TH-BK2	27
100	-	P5	III	TH-RP2	18
75	-	P4	III	TH-HK2B	21
100	-	K		EP-PFK2	39
100	-	P1	III	TH-HFK4	36
100	-	P3	III	TH-HFK2	30
100	-	P3	III	TH-HFK2	30
100	-	P3	III	TH-HFK2	30
100	-	P3	III	TH-AT1	33

## § 2

Die Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

### **Antrag des Bürgermeisters Anton Schmidt an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge den Stellenplan 2018, laut vorliegendem Verordnungsentwurf, beschließen.**

### **Einstimmiger Beschluss**

1. Selbstständiger Antrag laut § 41 Abs. 3 der K-AGO 1998 idgF von den Grünen Maria Saal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Saal möge eine Petition an die ÖBB, die bekanntlich einer der größten Glyphosat-Ausbringer in Österreich sind, beschließen, in der das Unternehmen aufgefordert wird, unverzüglich die Ausbringung des Pflanzengifts Glyphosat im Gemeindegebiet von Maria Saal einzustellen. Da die Geleise auf einer langen Strecke im Wasserschutzgebiet und in unmittelbarer Nähe zum Hauptbrunnen der Maria

Saaler Wasserversorgung liegen, fürchten wir um die Qualität des Trinkwassers. Es ist sicherzustellen, dass die Methode zur Unkrautbekämpfung, die Glyphosat ersetzt, umweltverträglich ist.

**Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Umweltausschuss zu.**

2. Selbstständiger Antrag laut § 41 Abs. 3 der K-AGO 1998 idgF von SPÖ Gemeinderatsfraktion Maria Saal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Saal möge ein Bürgerbeteiligungsprojekt zum Thema Orts- / und Zentrumsentwicklung und Gestaltung starten.

Ein wichtiger Teil dieses Projekts/Prozesses soll auch die Studie, Planung und Errichtung eines Multifunktionsgebäudes in Maria Saal sein.

Mit dem Start des Bürgerbeteiligungs-Prozesses können eigene Förderungen vom Land beantragt werden.

Die SPÖ Gemeinderatsfraktion bittet um rasche und geschäftsordnungsgemäße Erledigung.

**Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem ORE-Ausschuss zu.**

3. Selbstständiger Antrag laut § 41 Abs. 3 der K-AGO 1998 idgF von der SPÖ Gemeinderatsfraktion

Der Bürgermeister und der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Saal mögen eine Wohnbauoffensive für den Neubau von Wohnungen starten. Bei bestehenden Projekten, wie z.B. der Wohnanlage Rudolf Lenthe Straße, soll der Ausbau und die Freigabe seitens Land Kärnten und den zuständigen Wohnbaugenossenschaften eingefordert werden.

**Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Bauausschuss zu.**

4. Selbstständiger Antrag laut § 41 Abs. 3 der K-AGO 1998 idgF von der Gemeinderatsfraktion „Die Freiheitlichen in Maria Saal“

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Saal möge beschließen: Schlaglöcher auf den Straßen im Gemeindegebiet von Maria Saal sind nicht nur ein ständiges und mitunter teures Ärgernis für Pkw-Fahrer, sondern auch eine immense Gefahrenquelle für Motorrad- und Fahrradfahrer sowie Fußgänger. Viele teilweise sehr tiefe Schlaglöcher befinden sich im Seitenbereich, genau da, wo diese Personengruppen unterwegs sind (siehe Fotos auf der Rückseite). Schlaglöcher bedeuten somit eine massive Unfallgefahr.

Daher muss es umgehend im gesamten Gemeindegebiet zu einer Sanierung der Gemeindestraßen mit einer damit einhergehenden Beseitigung der Schlaglöcher (sowohl auf Asphalt- als auch auf Schotterstraßen) kommen.

**Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Straßenausschuss zu.**

5. Selbstständiger Antrag laut § 41 Abs. 3 der K-AGO 1998 idgF von der Gemeinderatsfraktion „Die Freiheitlichen in Maria Saal“

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Saal möge beschließen:

Seit der Umgestaltung der Winklerner Straße – inklusive der Schaffung eines begleitenden Gehweges – gibt es zahlreiche Beschwerden von Anrainern und Personen, die diese Straße entlang fahren. Immer wieder kommt es zu brenzlichen Situationen. Vor allem Lenker mit längeren Fahrzeugen (LKWs, landwirtschaftliche Fahrzeuge) beklagen, dass bei Gegenverkehr notwendige Ausweichmöglichkeiten fehlen. Die Konsequenz daraus ist, dass gefährliche Rückwärtsfahrten unternommen werden müssen, wodurch es zu Verkehrsbehinderungen kommt.

Um diesem unerträglichen Zustand Einhalt zu gebieten, müssen entlang der Winklerner Straße dringend Sofortmaßnahmen eingeleitet werden, um bei Begegnungsverkehr mehr Ausweichmöglichkeiten zu schaffen und dadurch Verkehrsbehinderungen zu beseitigen und Gefahren zu minimieren.

**Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Straßenausschuss zu.**

Der Bürgermeister Anton Schmidt schließt die Sitzung um 20:30 Uhr.

1. Protokollfertiger:

  
GR Josef Aberger

2. Protokollfertiger:

  
GR Mag. Hans Jörg Zwischenberger

Die Schriftführerin:

  
Ingrid Müller



Der Bürgermeister:

  
Anton Schmidt

## Tonhof-Report 2017

Das zu Ende gehende Jahr war für den Tonhof ein sehr ereignis- und arbeitsreiches, in dem wir nicht nur eine Vielzahl von kulturellen Aktivitäten und Projekten realisieren konnten, sondern auch gemeinsam mit Ferdinand Schludermann das Äußere des Tonhofes einer behutsamen Renovierung unterzogen haben.

Hier eine Auflistung der Aktivitäten, die auf Initiative des Kulturvereines bzw. in Kooperation mit verschiedenen Institutionen im Jahr 2017 am Tonhof stattgefunden haben, wobei ich bewusst jene Veranstaltungen ausklammere, die von Privatpersonen hier durchgeführt wurden bzw. für welche der Tonhof nur angemietet oder zur Verfügung gestellt wurde:

- 28. Jänner: Narren der Vernunft mit Katharina Schmölzer, Marie Orsini-Rosenberg & Herwig Neugebauer.
- Mitte Jänner: Dramaturgenklausur Residenztheater München/Martin Kusej
- 5. bis 12. März: Open Opera Instincta
- April: Center for Choreography Bleiburg/Residency
- ab Mitte Mai: Proben für Die Affäre Rue de Lourcine
- ab 31. Mai bis 18. Juni: Proben & Aufführungen Trigonale Barockoper La serva padrona mit insgesamt sieben Aufführungen.
- zwischen 1. und 10. Juli: acht Aufführungen von Die Affäre Rue de Lourcine
- Workshop mit Christine Maria Rembeck/in Kooperation mit Kultur.Raum.Kirche
- Ende Juli: Kindertheaterworkshop mit Amalia Altenburg & Johanna von der Decken.
- 20. bis 26. August/Residence & Konzert des Musikalischen Spätsommers Gurk
- Anfang/Mitte September: Trigonale
- Ab 15. September: Residence Susanne Kubelka/absent faces/Performance im MMKK
- Ende September: Musikuniversität Wien/Geigenklasse
- 20. bis 31. Oktober: Musica da camera/vier Projekte
- 3. bis 17. Dezember: Residence in Kooperation mit dem IZZM/Matthias Kranebitter